

Ortschaftsvorlage Nr. OR-019/2016

Einreicher: Ortschaftsrat Euba
--

Gegenstand: Stellungnahme zum Regionalplan, Region Chemnitz, des Planungsverbandes Region Chemnitz
--

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Euba	10.05.2016	öffentlich			

Thomas Groß

 Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

								.										

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme _____ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen _____ EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Euba beschließt folgende Stellungnahme:

1. Einspruch zu den Punkten G 3.2.1 und Z 3.2.2 (Kapitel 3.2 Energieversorgung und Erneuerbare Energien) sowie dem Teilplan Windenergiekonzept - Regionales Windenergiekonzept im Zusammenhang mit der Ausweisung der VREG Wind Euba Kapitel 3 Z1 (3.1 Plansätze für Windenergieanlagen, die dem Planvorbehalt unterfallen)

Unter Punkt G 3.2.1 wird ausgeführt *„In der Region soll ein ausgewogener Energiemix unter Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energiearten angestrebt werden. Dazu sollen die Potenziale der Nutzung regenerativer Energien sowie zur Einsparung in Energiekonzepten der Landkreise und kreisfreien Städten aufgezeigt und auf ihre umfassende Nutzbarmachung hingewirkt werden.“*

Hierbei sind die aus Sicht des Ortschaftsrates die landesentwicklungsspezifischen Vorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes in seiner Fassung 2013 zu beachten. Diese sagen im Punkt G 5.1.5 unter anderem aus: „Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem [...] die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten berücksichtigt werden. Gemäß Z 5.1.4 ist weiter beschrieben: „Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.“ Davon ist aus Sicht des Ortschaftsrates Gebrauch zu machen und die VREG Wind Euba aus den Planungen zu streichen.

2. Der Ortschaftsrat Euba bittet, dass die Stadtverwaltung Chemnitz unseren Einspruch bestätigt und diesen als Stellungnahme geltend macht.

Begründung:

Der Ortschaftsrat Euba hat zuletzt in seiner Einwohnerversammlung am 25.04.2016 um 19:00Uhr im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Euba (Am Lehngut 7, 09128 Chemnitz) seitens der Einwohnerschaft deutlich die Position der Anwesenden zur Kenntnis genommen, dass eine lokale Akzeptanz für Windenergieanlagen nicht vorhanden ist und die Einordnung als Vorrangfläche abgelehnt wird. Der Veranstaltung wohnten Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz bei.

Die Initiative „Gegenwind Euba“, von Einwohner der Ortschaft Euba initiiert, hat hierzu innerhalb weniger Tage eine umfangreiche Liste an Unterschriften gegen die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen gesammelt. Zur Einwohnerversammlung wurden 1.800 Unterschriften (ungeprüft) übergeben. Allein aus diesem Umstand heraus ist deutlich ableitbar, dass die im Landesentwicklungsplan (der Regionalplanung vorgelagerten Planung) zur Beachtung beschriebenen Grundsätze im Falle einer weiteren Planung nicht berücksichtigt sind und gegen diese laufen.